

gebildet, aber bis heute noch keine Antwort
erhalten. Hat Sutil seine neue Studie
eingeschickt, so müssen die Feur von der
Rechtshilfe des NA davon wissen.

Über die Placita wird wie üblich Feur
Vollige Tangel selbst berichten.

Hier in Würzburg besuchte mich Freiherr
Claudius v. Schwerin, Privatdocent in
München, ein Schüler v. Amiras, der sich
durch einige rechtshistorische Arbeiten be-
kannnt hat. Er sprach mir gegenüber den
Wunsch aus die Lex Anglorum et
Werinorum für die Monumenta Germanicarum
historica zu machen. In Lex, eine der
Kleinere Karolingische Leges, liegt nur erst
in der Folioausgabe vor. Da sie jedenfalls
auch in der Quartoausgabe verwendet
werden müssen, so rate ich das Anerbieten
des Feur v. Schwerin in erster Erwägung
zu Eichen. Da von der Lex nur 2 Handschriften